

**Satzung**  
**über die Beauftragte/ den Beauftragten**  
**des Bezirks Mittelfranken**  
**für die Belange der Menschen mit Behinderung**  
**Vom 23. Juli 2020**

Der Bezirk Mittelfranken erlässt aufgrund von Art. 18 Satz 2 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) vom 9. Juli 2003 (GVBl. S. 419, BayRS 805-9-A), das zuletzt durch § 1 Abs. 359 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist und Art. 17 Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) und durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 747) geändert worden ist, folgende Satzung:

**§ 1 Bestellung, Bezeichnung, Amtszeit**

(1) Der Bezirk Mittelfranken bestellt zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung aus der Mitte des Bezirkstags eine Persönlichkeit zur Beratung des Bezirks in Fragen der Behindertenpolitik (Beauftragte/ Beauftragter für die Belange der Menschen mit Behinderung).

(2) Die/ der bestellte Beauftragte führt die Bezeichnung „Beauftragte/ Beauftragter des Bezirks Mittelfranken für die Belange der Menschen mit Behinderung“, im Folgenden „Beauftragte/ Beauftragter“ genannt.

(3) Zur/ Zum Beauftragten soll eine Persönlichkeit bestellt werden, die über langjährige Erfahrung in sozialen Angelegenheiten und fundiertes Fachwissen im Behindertenrecht sowie in der Betreuung von Menschen mit Behinderung verfügt.

(4) Die Bestellung der/ des Beauftragten erfolgt für die Dauer der gesetzlichen Wahlperiode des jeweiligen Bezirkstags mit der Möglichkeit der Verlängerung. Die Bestellung kann in beiderseitigem Einverständnis vorzeitig aufgehoben, im Übrigen nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. In diesen Fällen erfolgt bis zum Ende der laufenden Amtszeit eine unverzügliche Neubestellung.

(5) Zuständig für die Bestellung und Abberufung der/des Beauftragten ist der Bezirkstag.

**§ 2 Stellung, Entschädigung, Aufwand**

(1) Die/ der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.

(2) Die/ der Beauftragte ist dem Bezirkstagspräsidenten/ der Bezirkstagspräsidentin unmittelbar zugeordnet. Die/ der Beauftragte nimmt ihre/ seine Aufgaben unabhängig, überparteilich, überkonfessionell und weisungsungebunden wahr.

(3) Die/ der Beauftragte erhält Entschädigungsleistungen nach der Satzung über die Gewährung einer Entschädigung an ehrenamtlich tätige Bezirksbürgerinnen und Bezirksbürger und

eines Zuschusses an die im Bezirkstag vertretenen Fraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder (Entschädigungssatzung) des Bezirks Mittelfranken in Ihrer jeweils gültigen Fassung.

(4) Der Bezirk stellt der/ dem Beauftragten die für ihre/ seine Aufgaben unmittelbar erforderlichen Einrichtungen und Mittel zur Verfügung. Er trägt die Sachkosten, die der/ dem Beauftragten im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit entstehen.

### **§ 3 Aufgaben**

(1) Die/ der Beauftragte wirkt an der politischen Willensbildung des Bezirks mit. Ihr/ Ihm obliegt die Wahrnehmung und Förderung der besonderen Belange der Menschen mit Behinderung im Rahmen der Zuständigkeit des Bezirks; sie/ er berät den Bezirk insbesondere beim Vollzug des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) und bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Sie/ Er kann die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung aufzeigen und benennen, behinderungspolitische Anliegen in die Arbeit des Bezirks einbringen, Maßnahmen zur verbesserten Teilhabe von Menschen mit Behinderung anregen sowie als zentrale Anlaufstelle behinderter Menschen den Zugang zum Dienstleistungsangebot für behinderte Menschen erleichtern. Insbesondere achtet der/die Beauftragte auf gleichwertige Verhältnisse innerhalb des Bezirks, leistet Netzwerkarbeit und tauscht sich mit den Behindertenbeauftragten der Städte und Landkreise aus, hält Kontakt zum/ zur Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung, besucht einschlägige Veranstaltungen, Sitzungen und Informationsveranstaltungen des Bezirks und anderer Einrichtungen öffentlicher und privater Art und berät, unterstützt und gibt Hilfestellungen für Betroffene und deren Angehörige.

Die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung nach § 95 SGB IV werden hiervon nicht erfasst.

(2) Die/ der Beauftragte arbeitet in Angelegenheiten nach Abs. 1 mit dem mittelfränkischen Behindertenrat zusammen. Näheres regelt die Satzung des Bezirks Mittelfranken über die Einrichtung eines Mittelfränkischen Behindertenrates

(3) Die/ der Beauftragte arbeitet mit der Verwaltung, insbesondere der/ dem Inklusionsbeauftragten und der Sozialverwaltung sowie mit den Einrichtungen des Bezirks Mittelfranken bei behinderungsspezifischen Anliegen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung zusammen. Sie/ Er nimmt ihre/ seine Aufgaben gegenüber dem Bezirk Mittelfranken vor allem durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen wahr.

### **§ 4 Rechte und Pflichten**

(1) Der Bezirk Mittelfranken beteiligt die Beauftragte/ den Beauftragten bei allen wichtigen Vorhaben (Richtlinien, Programme, Pläne, bedeutsame Verwaltungsvorschriften), soweit sie Fragen der Teilhabe der Menschen mit Behinderung behandeln.

Satz 1 gilt nicht für die Prüfung und Feststellung des individuellen Anspruchs einer nachfragenden Person im Rahmen der SGB IX, XII oder anderer Sozialleistungsgesetze, für deren Vollzug der Bezirk Mittelfranken als Leistungsträger zuständig ist.

(2) Die/ Der Beauftragte nimmt beratend an den Sitzungen des Sozialausschusses und des Planungs- und Koordinierungsausschusses sowie entscheidend an der Jury zur Vergabe des Inklusionspreises teil. Der Bezirkstagspräsident/ die Bezirkstagspräsidentin kann die Beauftragte/ den Beauftragten im Einzelfall auch zu Arbeitsgruppen des Sozialreferats mit externer Beteiligung beratend beiziehen.

(3) Verwaltung und Einrichtungen des Bezirks Mittelfranken unterstützen die Beauftragte/den Beauftragten bei der Wahrnehmung ihrer/ seiner Aufgaben.

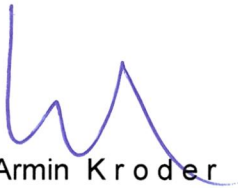
(4) Die/ Der Beauftragte unterrichtet den Bezirkstag einmal jährlich über die Ergebnisse ihrer/ seiner Arbeit.

(5) Die/ Der Beauftragte unterliegt der Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht des Art. 14 Bezirksordnung.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Ansbach, den 23. Juli 2020



Armin Kroder  
Bezirkstagspräsident